

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



04.07.2011

Beschlussantrag Nr. : 116-2011

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Federführende Stelle ist: SB Stadtplanung

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Greppin	15.08.2011			
Bau- und Vergabeausschuss	17.08.2011			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung der Baugrenze des Bebauungsplanes Nr. 5 AREAL B, Teil 1 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze um ca. 6.76 m² mit dem Podest des geplanten NaOH-Silos der VERBIO Diesel Bitterfeld GmbH & Co KG im Bebauungsplan Nr. 5 AREAL B, Teil 1 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, zuzustimmen.

Begründung:

Die VERBIO Diesel Bitterfeld GmbH & Co. KG stellte den Antrag auf Befreiung (siehe Anlage). Sie möchte auf ihrem Grundstück in der Gemarkung Greppin, Flur 3, Flurstück 377 ein NaOH-Silo errichten. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 AREAL B, Teil 1 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin verankert. Der beantragte Standort für ein NaOH-Silo müsste nach § 30 Baugesetzbuch abgelehnt werden.

Da die Baugrenze nur geringfügig überschritten wird, wird ein Antrag auf Befreiung nach § 31 Baugesetzbuch gestellt.

Nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen befreit werden wenn:

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und
3. die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Dem Befreiungsantrag kann nach § 31 abs. 2 Baugesetzbuch zugestimmt werden, da:

- zu 1. und 2 Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung im Umfang gering ist. Hier wird die Baugrenze des tatsächlichen Baufensters um ca. 6,76 m² mit dem Podest für das NaOH-Silo überschritten. Bei einer Brutto-Grundfläche (gesamt) von 11.305,60 m² kann es als geringfügig bezeichnet werden. Aufgrund des Produktionsablaufes ist die Siloanlage an dieser Stelle erforderlich. Durch die Festlegung der Baugrenze ist das Grundstück nur mit unzumutbaren Einschränkungen bebaubar. Es handelt sich also um einen grundstückbezogenen Tatbestand, der aus Anlass eines konkreten Vorhabens erkennbar wurde.
- zu 3. Durch das Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde wird geprüft, ob die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Zustimmungen der P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH und der DB sind vom Antragsteller einzuholen. Nach deren Vorlage bei der Beschlussfassung wird der Antrag bestätigt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch
Baunutzungsverordnung
Gemeindeordnung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Beschluss-Nr. 177-37/03 vom 10.11.2003 Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? nein

b) aufzuheben? nein

(Beschlussnummer/Jahr)?

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) einmalig: keine

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben) keine

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagenummer: **116-2011**

Anlagen:

Antrag auf Befreiung, Lageplan, Bestätigungen